

63H - GESUNDHEITSWESEN - GRUNDDECKUNG MIT ANGESTELLTE

Fassung 2020

EINLEITUNG

Wird vom Versicherungsnehmer eine ärztliche bzw. sonstige berufliche Tätigkeit im Rahmen einer selbstständig berufsbefugten Gruppenpraxis (zum Beispiel in der Rechtsform einer OG oder GmbH i.S.d. § 52a Ärztegesetz) ausgeübt, so besteht dafür ausschließlich Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer.

VERSICHERT GELTEN FOLGENDE RECHTSSCHUTZ-BAUSTEINE

1. für die Ordination/Praxis:

1.1. Schadensersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB)

Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.

1.2. Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB)

Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.

1.2.1. Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 19.1.3. ARB erstreckt sich auch auf die Vertretung in Verfahren gegen das versicherte Unternehmen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) mit folgenden Erweiterungen (Unternehmens-Straf-Rechtsschutz):

Der Versicherer übernimmt

- die Kosten für den Zeugenbestand durch einen Rechtsanwalt, wenn eine versicherte Person in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss;
- die angemessenen Kosten für Sachverständigengutachten, die der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Vor Beauftragung des Sachverständigen ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten werden vom Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) übernommen;
- die Kosten für eine einmalige Präventionsberatung zum Unternehmensstrafrecht bis maximal 2 % der Versicherungssumme - auch ohne Vorliegen eines Versicherungsfalls.

1.2.2. Abweichend von Artikel 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).

1.2.3. Abweichend von Artikel 19.2.3. ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.

1.2.4. Abweichend von Artikel 19.2.3. ARB erlischt für im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehende Delikte der Versicherungsschutz nur bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes rückwirkend ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens. Bei Einstellung von Strafverfahren wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen durch Diversion hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt je Versicherungsfall in der Höhe von EUR 500,- zu tragen.

1.2.5. Abweichend von Artikel 19.2.4. ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn

- der versicherten Person eine nicht im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit zusammenhängende gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
- mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder

- es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
- es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.

1.2.6. Abweichend von Artikel 19.2.4. ARB erlischt für im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit stehende Delikte der Versicherungsschutz der Versicherungsschutz nur bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes rückwirkend ab Anklage. Bei Einstellung von Strafverfahren wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen durch Diversion hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt je Versicherungsfall in der Höhe von EUR 500,-- zu tragen.

1.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.2. ARB)

Abweichend von Artikel 20.2.3. ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1. und 2.2. ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3. ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

1.4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21.1.2. ARB)

1.5. Kosten aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Standesvertretung

Der Ausschluss des Artikels 7.3.6. ARB gilt insofern als gestrichen.

Versicherungsschutz besteht ab Einleitung des entsprechenden Verfahrens.

1.6. Kosten aufgrund eines Verfahrens vor dem Ehrenrat der Ärztekammer (oder eine an dessen Stelle tretende Alternative) und Verfahrens vor der Schlichtungsstelle der Ärztekammer

Versicherungsschutz besteht ab Einleitung des entsprechenden Verfahrens.

Die Leistung des Versicherers ist mit 5 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.

1.7. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 23 ARB erstreckt sich auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen in gerichtlichen Verfahren. Der Ausschluss gemäß Artikel 7.4.4. ARB gilt insofern als gestrichen.

Als Versicherungsfall gilt das Schadensereignis, welches den Leistungsanspruch aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag ursächlich begründet.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Rechtsschutz-Versicherungsverträgen mit der DONAU Versicherung AG als eigener Rechtsschutzversicherer.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem für dieses Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

1.8. Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2. ARB)

Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.

1.9. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für die Ordination/Praxis (Artikel 24 ARB)

Kein Versicherungsschutz besteht für das Vermieter- und/oder Verpächterrisiko.

1.10. Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18.1.1 ARB)

Abweichend von Artikel 18.2.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,-- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).

1.11. Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:

1.11.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Ordination).

1.11.2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Betriebes, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet oder verarbeiten lässt sowie zur Abwehr von Ansprüchen im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen.

1.11.3. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen und zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

1.11.4. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2.4. ARB. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß vorliegt, so ist der Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) beziehungsweise der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.4. ARB sinngemäß.

1.11.5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

1.12. Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:

1.12.1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb (Ordination).

1.12.2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5. ARB:

1.12.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes

1.12.2.1.1. vor dem Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);

1.12.2.1.2. vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides (Bescheidbeschwerde gemäß Artikel 131 Bundesverfassungsgesetz); oder der Verletzung der Entscheidungspflicht über Eingaben der versicherten Person (Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 132 Bundesverfassungsgesetz)

1.12.2.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren bereits ab der Einleitung von Vorerhebungen oder Voruntersuchungen durch den Staatsanwalt nachdem Finanzstrafgesetz (FinStrG).

Eingeschlossen ist die Verteidigung in Verwaltungsstrafverfahren ab Einleitung des Verfahrens mittels Bescheides oder durch Strafverfügung gemäß § 143 Abs. 1 FinStrG.

Versicherungsschutz besteht dabei

1.12.2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen;

1.12.2.2.2. bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen wird rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn

- eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit;

- ein rechtskräftiger Freispruch, ausgenommen ein Freispruch wegen Unzuständigkeit; oder

- eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt, weil es an genügenden Gründen fehlt, den Beschuldigten der Tat für verdächtig zu halten oder mangelnde Strafwürdigkeit der Tat gemäß § 191 StPO oder § 25 FinStrG gegeben ist.

1.12.3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 2.1. der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung im Strafverfahren gemäß Punkt 2.2. gelten die Regelungen des Artikels 2.4. ARB.

1.12.4. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7, 19 und 24 ARB genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz

1.12.4.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

1.12.4.2. im Zusammenhang mit Verfahren, die vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

1.12.4.3. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

1.12.5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2. für die Angestellten (Betriebsangehörigen):

2.1. Schadensersatz-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB)

Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.

2.2. Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB)

Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.

2.2.1. Abweichend von Artikel 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).

2.2.2. Abweichend von Artikel 19.2.3. ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.

2.2.3. Abweichend von Artikel 19.2.4. ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn

- der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
- mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
- es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
- es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.

2.3. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1. ARB)

3. für den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):

3.1. Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2. ARB)

Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.

3.2. Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2. ARB)

Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.

3.2.1. Abweichend von Artikel 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,-- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).

3.2.2. Abweichend von Artikel 19.2.3. ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.

3.2.3. Abweichend von Artikel 19.2.4. ARB besteht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens kein Versicherungsschutz, nur wenn

- der versicherten Person gewerbsmäßige Begehung gemäß § 70 StGB vorgeworfen wird, oder
- mindestens eine noch nicht getilgte Vorstrafe vorliegt, die auf der gleichen schädlichen Neigung gemäß § 71 StGB beruht, oder
- es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 107a (beharrliche Verfolgung), 107b (fortgesetzte Gewaltausübung), 111 (üble Nachrede) oder 115 (Beleidigung) StGB handelt und gegen die versicherte Person innerhalb der letzten 24 Monate bereits ein auf das gleiche Delikt begründendes Strafverfahren eingeleitet wurde, oder
- es sich bei dem den Versicherungsfall begründenden Delikt um §§ 75 (Mord) StGB handelt.

3.3. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 20.1.1. ARB)

Abweichend von Artikel 20.2.3. ARB übernimmt der Versicherer in Fällen des Artikels 20.2.1. und 2.2. ARB auch Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis 3,5 % der Versicherungssumme, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz des nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind.

Der Versicherungsschutz für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Artikel 20.2.3. ARB beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

3.4. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1 ARB)

3.5. Kosten aufgrund eines Disziplinarverfahrens vor der Standesvertretung

Der Ausschluss des Artikels 7.3.6. ARB gilt insofern als gestrichen.

3.6. Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 ARB)

Die Leistung des Versicherers ist mit 0,25 % der Versicherungssumme pro Versicherungsperiode beschränkt.

3.7. Fahrzeuglenker-Rechtsschutz für das Lenken fremder Fahrzeuge (Artikel 18.1.1 ARB)

Abweichend von Artikel 18.2.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,-- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).